

STATUTEN

des Vereins

IG Vernünftige Thursanierung Wattwil

mit Sitz in Wattwil / SG

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen **IG Vernünftige Thursanierung Wattwil** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Wattwil / SG.

Artikel 3 – Vereinszweck

Der Verein setzt sich für einen wirksamen und vernünftigen Hochwasserschutz an der Thur in Wattwil ein; insbesondere für den bestmöglichen Erhalt des Kulturlandes und der Baumallee sowie für den Schutz des Grundeigentums der Anstösser und für einen optimalen Einsatz der Steuergelder bei Bau und Unterhalt.

Er ist berechtigt, die im Vereinszweck liegenden Interessen seiner Mitglieder auch im Rahmen von Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren zu wahren.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben, welche an den Vorstand zu richten ist, und über welche die nächstfolgende Vereinsversammlung abschliessend entscheidet.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung verlangt haben. Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung verlangen.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

An der Vereinsversammlung kann eine geheime Wahl bzw. Abstimmung beantragt werden.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Entscheid über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschluss über Einsprachen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern,
- Festsetzung und Änderung der Statuten,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden; der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes,
- Vorbereitung der Vereinsversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder,

- Aufstellung von Jahresrechnung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind möglich.

Artikel 9 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Artikel 10 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 12 – Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Mitglieder (inkl. Einberufungen von Vereinsversammlungen) erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht.

Artikel 13 – Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden. Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

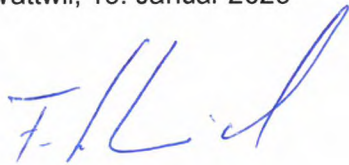
Besitzt der Verein nach Bezahlung aller Schulden Vermögen so Entscheidet die Vereinsversammlung über die genaue Verwendung desselben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 13. Januar 2025 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Wattwil, 13. Januar 2025



Flurin Schmid (Präsident)



Wendelin Brand (Aktuar)